## 33.01.0040.001

## Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien oder Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs.1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Erklärung der meldepflichtigen Person:	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Ich widerspreche folgenden Punkten:	
Α	
В	
С	
D	
Е	
	Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht

## <u>Hinweise</u>

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in oben genannten Fällen der Weitergabe von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Altenburg, die von diesem Recht Gebrauch machen möchten, werden gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder und persönlich unterzeichnet einzulegen. Der Widerspruch kann an die Stadtverwaltung Altenburg, Referat Ordnungs-, Melde- und Personenstandswesen, Markt 1, 04600 Altenburg übersandt oder in der Einwohnermeldestelle Johannisgraben 4, 04600 Altenburg persönlich gestellt werden. Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung (schriftlicher Widerruf) im Verantwortungsbereich der Stadt Altenburg unbefristet. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht nochmals eingelegt werden.

Die Vervielfältigung dieses Vordruckes ist ausdrücklich erwünscht.